**Aufgabe von Prüfplaketten**

Die Prüfplakette wird universell als Instandhaltungs- oder Wartungsnachweis eingesetzt. Sie dokumentiert sowohl die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien als auch die korrekte Kalibrierung oder Justierung. Durch den Einsatz von Prüfplaketten ist sofort auf den ersten Blick die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung der betreffenden Geräte erkennbar. Durch Prüfungen kann die Qualität und Sicherheit der Anlagen sowie die Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleistet werden. Mit der Prüfplakette bzw. dem Wartungskennzeichen kann also sofort kenntlich gemacht werden, ob Geräte und Anlagen oder andere Gegenstände den gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen Normen entsprechen. Daneben dient die Prüfplakette in der Regel dazu, auf den nächsten Prüfungstermin hinzuweisen. Mithilfe eines Folienstiftes oder einer Kerbzange ist es möglich, diesen Termin direkt auf die Prüfplakette zu platzieren. Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen zur Unfallverhütung werden Prüfplaketten eingesetzt, um Wartungs- und Instandhaltungsintervalle direkt am Gerät zu dokumentieren und an die jeweiligen Termine zu erinnern. Damit die Sicherheit der Betriebsmittel und die Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleistet werden kann.

**Wichtig:** Prüfplaketten dokumentieren eine erfolgreich durchgeführte Prüfung, Kalibrierung oder Justierung.

**Grundlagen für den Einsatz von Prüfplaketten TRBS 1201**

8.3.1 Prüfungen nach Nummer 4.2

1. Gemäß § 14 Absatz 7 BetrSichV müssen die Aufzeichnungen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

* Art der Prüfung,
* Prüfumfang,
* Ergebnis der Prüfung und
* Name und Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person; bei ausschließlich elektronisch übermittelten Dokumenten eine elektronische Signatur.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt werden.

1. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Mindestangaben ist auch der Anlass der Prüfung anzugeben, z. B. Prüfung vor erstmaliger Verwendung, wiederkehrende Prüfung, Prüfung nach prüfpflichtiger Änderung.
2. Prüfungen können auch in elektronischer Form dokumentiert werden. Der nach § 14 Absatz 7 Satz 4 BetrSichV erforderliche Nachweis der durchgeführten Prüfung kann z. B. durch eine Prüfplakette, eine Stempelung oder eine Kopie der Prüfaufzeichnung erfolgen.
3. Aufzeichnungen der Prüfungen der Arbeitsmittel nach Anhang 3 BetrSichV sind über die gesamte Verwendungsdauer des Arbeitsmittels aufzubewahren.

**Für jedes Arbeitsmittel die richtige Prüfplakette**

Die Unterschiede der zu prüfenden Arbeitsmittel verlangen auch unterschiedliche Prüfplaketten. Beispielsweise sind die Anforderungen an eine Prüfplakette für ein ortsveränderliches elektrisches Gerät (Prüfnorm VDE 0701-0702) andere, als die an eine Prüfplakette für eine Maschine (Prüfnorm VDE 0105-100/A1 i. V. m. der VDE 0113-1).

**Wichtig:** Eine Prüfplakette ist niemals ein Ersatz für ein Prüfprotokoll, sondern lediglich eine ergänzende Maßnahme!

**Einsatz von Prüfplaketten**

Grundsätzlich werden überall dort Prüfplaketten eingesetzt, wo Prüfungen, Kalibrierungen und Justierungen von Maschinen, Geräten und Anlagen stattfinden.

In Bereichen, in denen nach gesetzlichen Bestimmungen geprüft werden muss, wie z. B. gemäß DGUV Vorschrift, BetrSichV, TRBS, ASR, werden Prüfergebnisse zusätzlich mit Plaketten dokumentiert.

**Anwendungsbeispiele**

* Leitern und Tritte bei Verwendung im Betrieb (Prüfung DGUV Information 208-016)
* Elektrische Geräte in Verwaltung und Betrieb (Drucker, Computer, Kaffeemaschinen, Weihnachtsbeleuchtung, Wasserkocher, …)
* Waagen, Kassen, Scangeräte, … im Einzelhandel müssen kalibriert und justiert werden
* Gerätschaften wie Blutdruckmessgeräte, Defibrillatoren, EKG-Geräte, Ultraschallgeräte, etc. in Krankenhäusern und Laboren
* Druckbehälter
* Lüftungsanlagen

**Wichtig:** Prüfplaketten sind in den meisten Fällen zwingend notwendig. Wie sollen ansonsten die Mitarbeiter im Unternehmen, in das gemäß unterschiedlicher Regelwerke erforderliche Prüfkonzept des Unternehmens eingebunden werden?